

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Eva Maria Kieninger, Würzburg

1. Die Prüfung ausländischer Enteignungen geschieht grundsätzlich anhand des Territorialitätsprinzips. Soweit die Enteignung nur Gegenstände erfasst, die innerhalb des Territoriums des Enteignungsstaates belegen sind, kann sie, vorbehaltlich des *ordre public*, im Ausland anerkannt werden.
2. Der *ordre-public*-Vorbehalt wird von den Gerichten (mit Ausnahme der französischen) gegen ausländische Enteignungen nur zurückhaltend eingesetzt. Einen ausreichenden Inlandsbezug nehmen deutsche Gerichte in der Regel nur dann an, wenn eigene Staatsangehörige von der Enteignung betroffen sind.
3. Unter den Begriff der „Enteignung“ im Sinne des internationalen Enteignungsrechts fällt auch die Beschlagnahme.
4. Die Fragen der Nichtigkeit einer völkerrechtswidrigen Enteignung und die nach der Nichtanerkennung durch die Gerichte dritter Staaten sind zu trennen.
5. Der Verstoß gegen Art. 46 Abs. 2 Haager LKO zieht die Nichtigkeit der Enteignung nach sich.
6. Der Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht ist von dritten Staaten mit Nichtanerkennung zu ahnden. Eigene politische oder wirtschaftliche Interessen, etwa das Interesse an der Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit dem Enteignungsstaat, können nicht mit dem Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht abgewogen werden.
7. Eine Enteignung, mit der die Besatzungsmacht die ihr durch das humanitäre Völkerrecht eingeräumten Befugnisse überschreitet, verstößt außerdem gegen das Territorialitätsprinzip.
8. Eine Enteignung unter Verletzung des humanitären Völkerrechts wird stets auch dem internen *ordre public* (Art. 6 EGBGB) widersprechen. Wegen des Gewichts des *ordre-public*-Verstoßes genügt bereits die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, um einen Inlandsbezug herzustellen.
9. Zur Beurteilung sachenrechtlicher Ansprüche, einschließlich solcher aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ist die jeweils aktuelle *lex rei sitae* mit Ausnahme der gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden Enteignungsgesetzgebung heranzuziehen.
10. Konflikte zwischen Alt- und Neueigentümern lassen sich auf der Basis der nach den Regeln des IPR anwendbaren privatrechtlichen Vorschriften lösen. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Interessen von potentiellen Erwerbern bei der Anerkennungsentscheidung ist nicht erforderlich.